

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jens Petermann, Frank Tempel, Raju Sharma, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Berichts- und Zustimmungspflicht für Amtshilfe- und Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Inneren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Zahl der von der Bundeswehr durchgeführten Amtshilfemaßnahmen nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen.
2. Auch die Zahl der sonstigen Unterstützungsleistungen, welche die Bundeswehr für Dritte durchführt, hat sich in den letzten Jahren erhöht.
3. Vereinzelt sind solche Maßnahmen in der Öffentlichkeit stark umstritten, wie etwa anlässlich des G8-Gipfels im Jahr 2007 in Heiligendamm.
4. Eine Beschlussfassung oder auch nur Unterrichtung des Deutschen Bundestages über angefragte bzw. durchgeführte Amtshilfe sowie Unterstützungsmaßnahmen ist nach der zurzeit geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Das Parlament nimmt häufig erst über die Medienberichterstattung Kenntnis von solchen Leistungen. Auch das parlamentarische Fragerecht hat sich als unzureichend für eine wirksame und vor allem zeitnahe Kontrolle erwiesen.
5. Um dem Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee Nachdruck zu verleihen, erscheint es geboten, das Parlament in jedem Fall und unverzüglich zu informieren, wenn Anträge von Behörden sowie Dritten an die Bundeswehr gestellt werden. Außerdem ist eine umfassende Berichtspflicht der Bundesregierung nötig, sobald die Unterstützungsmaßnahmen abgeschlossen sind.
6. Solche als Amtshilfe deklarierte Maßnahmen der Bundeswehr, welche die Polizei erst in die Lage versetzen, obrigkeitliche, in die Grundrechte eingreifende Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen, sind weder mit Geist noch Buchstaben der grundgesetzlichen Bestimmungen vereinbar. Sie erinnern an militärische Inlandseinsätze und sollten, genauso wie jegliche Handlungen der Bundeswehr in Zusammenhang mit Demonstrationen oder Streiks, generell unterbleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes sicherstellt:

1. Der Deutsche Bundestag ist unverzüglich über den Inhalt von an die Bundeswehr gerichteten Anträgen auf Amtshilfeleistungen nach Artikel 35 Absatz 1 GG, von Maßnahmen nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG sowie Anträgen auf

Unterstützung Dritter zu informieren. Die Informationen sollen folgende Angaben über die angeforderten Leistungen enthalten:

- die jeweiligen Antragsteller,
- den Inhalt, Zweck und Ablauf sowie konkrete Tätigkeiten, die von den Soldatinnen und Soldaten verrichtet werden sollen,
- den Beginn und die Dauer,
- den Ort,
- die Anzahl der dafür erforderlichen Soldatinnen und Soldaten, die benötigten Gerätschaften bzw. das benötigte Material,
- die dabei anfallenden Kosten. Sofern der Bund Kosten für Dritte übernimmt, soll dies zusätzlich begründet werden.

Ist diese Information zwischen Eingang des Ersuchens und Durchführungstermin nicht mehr möglich, sind zumindest die Fraktionsvorstände sowie die von den in diesen Ausschüssen vertretenen Fraktionen benannten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Obleute) im Verteidigungsausschuss und im Innenausschuss zu informieren.

2. Der Deutsche Bundestag ist unverzüglich über die Planung solcher Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu informieren, die
 - von hoher Außenwirkung oder politisch sensitiv sind;
 - im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Rüstungsindustrie oder politisch bedeutsamer internationaler sicherheitspolitischer Konferenzen stehen.

Die Informationen sollen folgende Angaben enthalten:

- den Anlass der Maßnahmen,
- den Inhalt, Zweck und Ablauf sowie konkrete Tätigkeiten, die von den Soldatinnen und Soldaten verrichtet werden sollen,
- den Beginn und die Dauer,
- den Ort,
- die Anzahl der dafür erforderlichen Soldatinnen und Soldaten,
- die dabei benötigten Gerätschaften bzw. das benötigte Material,
- die dabei anfallenden Kosten. Sofern der Bund Kosten für Dritte übernimmt, soll dies zusätzlich begründet werden.

3. Dem Deutschen Bundestag ist die Möglichkeit einzuräumen, gegen die Durchführung der unter den vorangegangenen Punkten aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall ein Veto einzulegen; dies kann auch nur einzelne der beantragten Leistungen der Bundeswehr betreffen. In diesem Fall darf eine Maßnahme nicht durchgeführt werden.
4. Der Deutsche Bundestag ist umgehend nach Abschluss der jeweils durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Die Informationen sollen zusätzlich zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben etwaige Abweichungen von den ursprünglich beantragten Leistungen bzw. kalkulierten Kosten erläutern. Sofern diese Informationen nicht umgehend nach Durchführung der Leistungen zur Verfügung stehen, sind sie nachzureichen.
5. Die Durchführung von Amtshilfemaßnahmen sowie Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Demonstrationen oder Streiks wird untersagt.

Berlin, den 22. Februar 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Amtshilfeleistungen für Behörden bzw. Unterstützungsleistungen für Dritte (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine) müssen zwar – nach Maßgabe von Artikel 87a Absatz 2 GG – unterhalb der Schwelle zum obrigkeitlichen Einsatz liegen, können aber dennoch sowohl politisch sensitiv als auch rechtlich umstritten sein. Aktuelle Entwicklungen verdeutlichen, dass eine umfassende und zeitnahe Unterrichtung des Bundestages über Amtshilfe- bzw. von Dritten beantragte Unterstützungsleistungen nötig sind, um dem Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee gerecht zu werden.

Das einzige bislang dem Deutschen Bundestag zur Verfügung stehende Kontrollmittel besteht im parlamentarischen Fragerecht. Die Zahlen, die der Fraktion DIE LINKE. auf eine Vielzahl, seit 2008 im Quartalsabstand gestellter Kleiner Anfragen zu durchgeführten Amtshilfe- und Unterstützungsleistungen mitgeteilt wurden, zeigen eine beinahe explosionsartige Zunahme von Amtshilfemaßnahmen. War Ende der 90er-Jahre noch eine einzige solche Maßnahme zu verzeichnen, so ist ihre Zahl im Jahr 2009 auf 44 gestiegen. Auch die Zahl der Unterstützungsleistungen ist im Mittel seit Ende der 90er-Jahre gestiegen und hat im Jahr 2008 mit 74 einen Spitzenwert erreicht.

Der rapide Anstieg der Amtshilfeleistungen deutet auf eine politische Absicht hin. So kann das verstärkte Auftreten von Soldatinnen und Soldaten – z. T. bewaffnet und mit Hausrecht ausgestattet – zu einer Gewöhnung an das Tätigwerden der Bundeswehr im Inneren führen. Der Öffentlichkeit wie auch den Soldatinnen und Soldaten selbst wird die scheinbare Normalität innerer Verwendungen der Bundeswehr suggeriert, um Repressiveinsätzen wie beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm ihre Skandalisierbarkeit zu nehmen. Diese politisch motivierte Verwendung der Bundeswehr erfordert als Gegenstück eine verstärkte parlamentarische Kontrolle.

Zudem hat die Praxis gezeigt, dass auch „einfache“ Amtshilfemaßnahmen nach Artikel 35 Absatz 1 GG politisch und rechtlich höchst umstritten sein können. Zahlreiche Unterstützungsleistungen werden von der Polizei beantragt, häufig in Zusammenhang mit Demonstrationen. Die bestehenden Befugnisse des Parlaments sind den Veränderungen, die sich in der Praxis der Amtshilfe- und Unterstützungshandlungen ergeben haben, derzeit nicht adäquat.

Denn Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen zu Amtshilfemaßnahmen erfolgen naturgemäß nicht unverzüglich und automatisch, sondern „nur“ im Rhythmus der gestellten Anfragen. Dadurch kann es vorkommen, dass das Parlament von manchen Amtshilfeanträgen erst Kenntnis erlangt, nachdem sie positiv beschieden und erfüllt worden sind. Zudem fehlt eine Vetomöglichkeit des Parlaments.

Somit verbleiben Kontrolle und Entscheidungsmechanismen bislang wesentlich bei der Bundeswehr bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung, die das Verfahren und die zugrundeliegenden Kriterien jederzeit – und ohne den Bundestag zu verständigen – ändern können.

Das Beispiel des Bundeswehreininsatzes im Mai/Juni 2007 während des G8-Gipfels in Heiligendamm hat sowohl die geringen Befugnisse des Parlaments gezeigt als auch die Tatsache, wie umstritten als Amtshilfe deklarierte Leistungen bisweilen sein können. Der Einsatz ist nach vielfacher Einschätzung über das verfassungsrechtlich Zulässige im Sinne von Artikel 87a Absatz 2 GG hinausgegangen. Insbesondere die Unterstützung der Polizei mit einschlägig militärischen Gerätschaften hat Kritik ausgelöst. Zu nennen sind hier sowohl die eingesetzten Tornado-Aufklärungsflugzeuge als auch Fenek-Spähpanzer. Die der Polizei damit gewährte Unterstützung beschränkte sich nicht auf einfache „Hilfe“, sondern stellte sich als Zurverfügungstellung von Informationen dar, die unmittelbar Einfluss auf die polizeiliche Einsatzstrategie zu nehmen ge-

eignet waren bzw. erhebliche Teile der polizeilichen Einsatzstrategie überhaupt erst ermöglicht haben.

Das Parlament ist erst durch die Medienberichterstattung über die konkret von der Bundeswehr erbrachten Leistungen der Bundeswehr unterrichtet und damit in die Lage versetzt worden, durch parlamentarische Anfragen weitere Details zu erfahren.

Doch selbst wenn man die Frage der Rechtmäßigkeit des Heiligendamm-Einsatzes der Bundeswehr offenhält (wie es auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BvE 5/07 vom 4. Mai 2010 getan hat), zeigen die kontroversen Diskussionen über die Abgrenzungen bzw. Übergänge zwischen „Amtshilfe“ und „Einsatz“, wie notwendig es ist, dem Parlament mehr Kontrollrechte und in Zweifelsfällen das letzte Wort zu verleihen. Inlandseinsätze der Bundeswehr dürfen nicht gleichsam durch die Hintertür eingeführt werden. Zudem muss beachtet werden, dass ein Tätigwerden der Bundeswehr in Zusammenhang mit Demonstrationen oder Streiks selbst dann in den Augen von Demonstrantinnen und Demonstranten oder Streikenden als Einmischung in innen- oder sozialpolitische Auseinandersetzungen begriffen werden kann, wenn mittelbar oder unmittelbar obrigkeitliche Tätigkeiten damit nicht verbunden sind. Allein eine massive Präsenz der Bundeswehr ist geeignet, eine psychische Zwangswirkung auf Demonstrantinnen und Demonstranten oder Streikende zu entfalten („Show-of-force“-Charakter) und damit auf unzulässige Art in die Versammlungsfreiheit einzugreifen.

Stark umstritten ist schließlich auch die Unterstützung der Bundeswehr für die Münchner Sicherheitskonferenz. Die früher übliche Bereitstellung von Feldjägerinnen und Feldjägern, die das Hausrecht im Tagungshotel übernahmen, wurde vielfach als „Einsatz“ kritisiert. Die durch mehrere hundert Soldatinnen und Soldaten erbrachten sonstigen Unterstützungsleistungen mögen zwar verfassungsrechtlich unbedenklich sein, sind aber politisch umstritten und finanziell erheblich (im Jahr 2009 wandte die Bundeswehr über 400 000 Euro auf).

Das Beispiel der Münchner Sicherheitskonferenz verdeutlicht ebenfalls, wie unzureichend die bisherigen Kontrollmöglichkeiten sind. Wurden die Tätigkeiten der Bundeswehr in früheren Jahren als Unterstützungsleistungen für Dritte gewertet und in den Antworten auf die Quartalsanfragen der Fraktion DIE LINKE. erwähnt, so ist die Bundesregierung im Jahr 2010 dazu übergegangen, die Unterstützung als „Maßnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ zu werten – und in den Antworten auf die erwähnten Anfragen nicht mehr anzugeben.

Neben der Unterstützung für Polizeibehörden fällt auf, dass die Bundeswehr heute regelmäßig zu Großveranstaltungen hinzugezogen wird, wie etwa dem Katholischen Jugendtag, den Kirchentagen, der Fußballweltmeisterschaft, aber auch zu Veranstaltungen mit hohem Publikumsaufkommen auf kommunaler Ebene.

Die verstärkte Bereitschaft, auf Amtshilfe- und Unterstützungsanfragen positiv zu reagieren, kann zu Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität führen – wenn Kommunen, Vereine oder Unternehmen die Bundeswehr als Dienstleister betrachten. Dies muss ebenfalls durch den Deutschen Bundestag überprüfbar sein. Sofern die Kommunen einen tatsächlichen Bedarf an Dienstleistungen durch die Bundeswehr haben, gälte es, etwa die entsprechenden Strukturen des zivilen Katastrophenschutzes zu stärken.

Es entspricht nicht dem originären Auftrag der Bundeswehr, sich als „Freund und Helfer“ im Inland zu betätigen. Als weiterer Zweck der verstärkten Amtshilfebewilligungen muss angenommen werden, dass es auch um Imagepflege mit dem Ziel geht, die Nachwuchswerbung der Bundeswehr zu befördern.

Der Deutsche Bundestag muss deshalb wesentlich besser informiert werden als bisher. Er muss zudem die Möglichkeit erhalten, eigene Bewertungen angefragter Unterstützungshandlungen der Bundeswehr vorzunehmen, was die Möglichkeit einschließt, solche Handlungen ggf. zu unterbinden. Maßnahmen nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG sind zwar keine „einfachen“ Amtshilfeleistungen, sollen aber in den Gesetzentwurf ebenfalls aufgenommen werden, um nicht eine Regelungslücke im Bereich der inneren Verwendungen der Bundeswehr entstehen zu lassen.

